

davon gesprochen werden, dass G die betreffenden Treuhandgesellschaften kontrollierte.

«Die vom OGH übernommene Folgerung des OG, dass G und dessen Partner die Bf kontrollierten, ist deshalb tatsächlich *nicht zu begründen und somit unhaltbar*. Sie steht im krassen Widerspruch zur Aussage des Zeugen S, auf die sich das OG und nunmehr auch der OGH abstützen zu können glauben. Nach Auffassung des StGH liegt somit *eine qualifiziert falsche, krass aktenwidrige und somit willkürliche Tatsachenfeststellung des OG* vor, so dass mit deren Übernahme in seine Entscheidungsgründe auch der OGH in Willkür verfallen ist.»⁶⁷

IV.

ABLEHNENDE ENTSCHEIDUNGEN DES STAATSGERICHTSHOFES ZUM VERBOT VERWALTUNGSBEHÖRDLICHER UND RICHTERLICHER WILLKÜR

1. Fehler in der Lösung der Rechtsfrage

- a) StGH 1995/33; Willkür in der Verwaltung/
keine willkürliche Gesetzesanwendung

Einem Beschwerdeführer wurde von seiner Schwester eine mit einer Kapitalschuld belastete Liegenschaft im Rahmen einer «Schenkung» übertragen. Der Beschwerdeführer übernahm die Kapitalschuld, die den Wert der übernommenen Liegenschaft noch überstieg. Nach Auffassung der Steuerverwaltung stellte diese Schuldübernahme eine Gegenleistung dar, und die «Schenkung» sei daher richtigerweise als ein entgeltlicher Vertrag anzusehen. Der Staatsgerichtshof hält dazu fest:

«Zutreffend ist auch, wenn die liechtensteinische Steuerverwaltung und die Unterinstanz festhalten, dass grundstückgewinnsteuerrechtlich nicht die Bezeichnung des Vertrages, sondern dessen ma-

⁶⁷ StGH 1995/6, Urteil vom 23. Februar 1999, LES 2001, S. 63 (67).